

Informationen zur Anmeldung in der Grundschulbetreuung

Betreuungsangebote/-zeiten

Die Gemeinde Kirchartd bietet für Schülerinnen und Schüler der Grundschule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts eine Betreuung bis max. 17:00 Uhr mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten an. Folgende Angebote können in Anspruch genommen werden:

- (1) Verlässliche Grundschule
 - a) An Schultagen Mo. bis Fr. von Unterrichtsende¹ – 14:00 Uhr
- (2) Flexible Nachmittagsbetreuung
 - a) An Schultagen Mo. bis Fr. bis 16:00 Uhr
 - b) An Schultagen Mo. bis Fr. bis 17:00 Uhr

Die Betreuungsangebote Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung können separat für jeden Wochentag gebucht werden.

Zur Aufnahme

Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der Birkenbach Grundschule sofern die Anmeldeunterlagen vollständig bis spätestens 30.06. des jeweiligen Jahres im Sozialamt der Gemeinde Kirchartd eingegangen sind. Diese Frist dient der Planung und Vorbereitung des Betreuungsangebotes für das neue Schul-/Betreuungsjahr. Anmeldungen sind auch nach der Frist noch möglich, führen aber nur zu einer Aufnahme, wenn diese im Rahmen der Planungen/ Vorbereitungen zum neuen Schul-/Betreuungsjahr noch möglich sind. Aufnahmen erfolgen immer nur zu Beginn eines Monats.

Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung (mit SEPA-Lastschriftmandat) begründet. Das Vertragsverhältnis besteht grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (vom 01.09. bis 31.08.) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 30.06. des Jahres gekündigt wurde.

Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse des Betreuers/der Betreuerin voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Betreuer/in in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Dies gilt es halbjährlich neu zu bewerten.

Ummeldungen

Vertragsänderungen können grundsätzlich nur schriftlich dem Sozialamt der Gemeinde Kirchartd mitgeteilt werden (ein entsprechendes Ummeldeformular finden Sie auf der Website des

¹ Bezogen auf den regulären Unterricht gemäß Stundenplan

Familienzentrums: www.familie-kirchardt.de). Veränderungen sind immer nur zu Beginn eines Monats möglich und müssen spätestens vier Wochen vor der gewünschten Veränderung mitgeteilt werden.

Ummeldungen während des Schuljahres können auch abgewiesen werden, insofern diese eine Veränderung des Personalbedarfs erforderlich machen. Dann kann dem Änderungswunsch erst zu Beginn des neuen Schuljahres entsprochen werden.

Da der Stundenplan in der Regel vor Schulbeginn nicht bekannt ist und sich in den ersten zwei Wochen auch noch ändern kann, haben Eltern die Möglichkeit, bis zum 30.09. des jeweiligen Schuljahres, ohne die sonst geltenden Fristen, ihren Betreuungsbedarf über eine Ummeldung entsprechend anzupassen. Nach dem 30.09. des jeweiligen Schuljahres gelten die oben aufgeführten Vorgaben und Fristen für eine Ummeldung.

Abmeldungen/Kündigungen

Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung ist verbindlich. Der Betreuungsvertrag kann nur schriftlich gekündigt werden (ein entsprechendes Abmeldeformular finden Sie auf der Website des Familienzentrums: www.familie-kirchardt.de). Kinder, die in eine weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.

Kündigungen sind nur zum Monatsende möglich und müssen spätestens vier Wochen zuvor beim Sozialamt der Gemeinde Kirchardt eingegangen sein. Die Betreuung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung für das nächste Schuljahr nicht bis zum 30.06. des Jahres vorliegt. Kinder, die zum Ende des laufenden Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

Wenn Ausschlussgründe (siehe Ausschluss) vorliegen, behält sich die Gemeinde Kirchardt einer Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

Ausschluss

Kinder, die Aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt sich selbst, die anderen Kinder und/oder die Betreuungskräfte gefährden oder deren Weisungen nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Wenn Sorgeberechtigte trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten (z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird) können die Kinder aus der Betreuung ausgeschlossen werden.

Was in der Betreuung passiert

Die Betreuung gewährleistet die Aufsicht der zu betreuenden Kinder in der gebuchten Zeit.

Während der Betreuung werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten, die sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren.

Den Kindern steht während der Betreuung ein separates Zimmer zur eigständigen Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung. Die Erledigung der Hausaufgaben wird durch die Betreuer/innen

beaufsichtigt. Lernerfolge, Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben obliegen der Verantwortung des Kindes und seiner Eltern.

Förderung schulischer Leistungen und besondere erzieherische Maßnahmen sind nicht Aufgaben der Betreuung.

Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte beginnt wenn das Kind die Räumlichkeiten betritt und die zuständige Betreuungskraft begrüßt. Die Aufsichtspflicht endet nach der vereinbarten Betreuungszeit, wenn das Kind nach Verabschiedung die Betreuung verlässt oder abgeholt wird. Für den Weg zur Betreuung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Der Belehrung des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskraft rechtzeitig zu informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung des Kindes.

Regelung in Krankheitsfällen und Medikamente/Infektionsschutz

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Sorgeberechtigten die Betreuungskraft unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.

Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtige, verschreibungspflichtige Medikamente und homöopathische Mittel an die betreuten Kinder verabreichen.

In Ausnahmefällen ist eine Medikamentengabe bei chronischer Erkrankung des Kindes möglich. Die Betreuungskräfte sind bei einer chronischen Erkrankung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet. Erklären sich die Betreuungskräfte bereit, die Medikamente zu verabreichen, darf die Medikamentengabe nur nach Absprache mit dem Arzt, der Vorlage dessen schriftlicher Dosierungs- und Anwendungsanweisung und nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den Betreuungskräften erfolgen.

Ferien und Schließung an besonderen Tagen

In den Ferien findet keine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung statt.

Entfällt an einzelnen Tagen der Unterricht und es kommt keine Notgruppe zustande, findet an diesen Tagen auch keine Betreuung statt.

Aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) kann es über die Ferien hinaus an Schultagen dazu kommen, dass im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung keine Betreuung stattfindet. Die Eltern werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Mittagessen

In den Betreuungsangeboten Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung wird auch ein warmes Mittagessen angeboten. Die Kosten dafür sind zusätzlich zu bezahlen.

Elternbeiträge

Elternbeitrag für die Verlässliche Grundschule

Betreuungszeit ²	Erstes Kind	Jedes weitere Kind
a) An Schultagen Mo. bis Fr. Unterrichtsende – 14:00 Uhr	37,80 €/Monat	25,20 €/Monat
b) 1 Betreuungstag/Woche Unterrichtsende – 14:00 Uhr	7,60 €/Monat	5,00 €/Monat
c) 2 Betreuungstage/Woche Unterrichtsende – 14:00 Uhr	15,20 €/Monat	10,00 €/Monat
d) 3 Betreuungstage/Woche Unterrichtsende – 14:00 Uhr	22,80 €/Monat	15,00 €/Monat
e) 4 Betreuungstage/Woche Unterrichtsende – 14:00 Uhr	30,40 €/Monat	20,00 €/Monat

Elternbeitrag für die Verlässliche Grundschule + Flexible Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr

Betreuungszeit	Erstes Kind	Jedes weitere Kind
a) An Schultagen Mo. bis Fr.	94,50 €/Monat	63,00 €/Monat
a. mit 1 längeren Tag/Woche	49,15 €/Monat	33,00 €/Monat
b. mit 2 längeren Tagen/Woche	60,50 €/Monat	40,60 €/Monat
c. mit 3 längeren Tagen/Woche	71,85 €/Monat	48,20 €/Monat
d. mit 4 längeren Tagen/Woche	83,20 €/Monat	55,80 €/Monat
b) An 1 Schultag mit Verlängerung/Woche	18,90 €/Monat	12,60 €/Monat
c) An 2 Schultagen mit Verlängerung/Woche	37,80 €/Monat	25,20 €/Monat
d) An 3 Schultagen mit Verlängerung/Woche	56,70 €/Monat	37,80 €/Monat
e) An 4 Schultagen mit Verlängerung/Woche	75,60 €/Monat	50,40 €/Monat

Elternbeitrag für die Verlässliche Grundschule + Flexible Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr

Betreuungszeit	Erstes Kind	Jedes weitere Kind
a) An Schultagen Mo. bis Fr.	123,80 €/Monat	82,90 €/Monat
a. mit 1 längeren Tag/Woche	55,00 €/Monat	37,10 €/Monat

² Die Betreuung beginnt nach Unterrichtsende gemäß Stundenplan

b. mit 2 längeren Tagen/Woche	72,20 €/Monat	48,60 €/Monat
c. mit 3 längeren Tagen/Woche	89,40 €/Monat	60,10 €/Monat
d. mit 4 längeren Tagen/Woche	106,60 €/Monat	71,60 €/Monat
b) An 1 Schultag mit Verlängerung/Woche	24,90 €/Monat	16,60 €/Monat
c) An 2 Schultagen mit Verlängerung/Woche	49,90 €/Monat	33,30 €/Monat
d) An 3 Schultagen mit Verlängerung/Woche	74,80 €/Monat	49,90 €/Monat
e) An 4 Schultagen mit Verlängerung/Woche	99,70 €/Monat	66,40 €/Monat

Warmes Mittagessen

In unserer Schulmensa können die Kinder auch ein warmes Mittagessen erhalten.

a) Einzelessen	3,00 €/pro Essen
b) Monatsabo	2,75 €/pro Essen